




Aktenzeichen: **2 C 148/09**

Verkündet am: 19.05.2010



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Erdgas Südsachsen GmbH, Straße der Nationen 140, 09113 Chemnitz
vertreten durch die Geschäftsführer Reiner Gebhardt und
Gerhard Fiederer

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Patt, Weststraße 21, 09112 Chemnitz

gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rödl Kleinheisterkamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Bernhardstraße 73,
01187 Dresden

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Stollberg durch den Direktor des Amtsgerichts Düpre auf die mündliche
Verhandlung vom 21.04.2010 am 19.05.2010

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Vollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 2.249,48 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein regionales Energieversorgungsunternehmen. Das von der Klägerin an ihre Kunden gelieferte Erdgas wird nicht von ihr selbst gefördert, sondern von Lieferanten eingekauft. In diesen Erdgasbezugsverträgen sind Veränderungen der Arbeitspreise über eine so genannte Preisgleitklausel an den Preis für leichtes Heizöl bzw. schweres Heizöl gebunden. Der Beklagte ist Kunde der Klägerin und wird von dieser als Verbraucher für sein Hausanwesen mit Erdgas beliefert. Zum 01.10.2004, 01.07.2005, 01.01.2006 und 01.05.2006 erfolgten durch die Klägerin Gaspreiserhöhungen. Zum 01.01.2007 erfolgte eine Preiserhöhung durch Anpassung an die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Beklagte hat die Rechnungen der Klägerin Nr. [REDACTED] vom 03.01.2007 in Höhe von 1.278,48 € und die Rechnung Nr. [REDACTED] vom 03.01.2008 zu einem Teilbetrag von 971,00 € nicht beglichen. Den Gesamtbetrag von 2.249,48 € verfolgt die Klägerin mit ihrer Klage.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte sei zur Zahlung verpflichtet. Die Klägerin gäbe nicht einmal die Preiserhöhungen ihrer Lieferanten an ihre Kunden weiter. Zum 01.07.2006 und 01.04.2007 habe die Klägerin zudem ihre Tarifpreise gegenüber allen Haushaltskunden abgesenkt. Der Gaspreis sei nicht einer staatlichen Prüfung und Genehmigung unterworfen. Die Weitergabe von gestiegenen Gasbezugskosten durch das Unternehmen entspreche dem Grundsatz der Billigkeit. Die von der Klägerin beauftragten Wirtschaftsprüfer seien zu dem Ergebnis gekommen, dass die Preiserhöhungen des abgegebenen Gases auf den der Klägerin selbst entstandenen vertraglich gebundenen Steigerungen der Einkaufspreise beruhen und diese Bezugskostensteigerungen nicht in vollem Umfange an die Endverbraucher weitergegeben worden seien.

Die Klägerin beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.249,48 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.278,48 € seit dem 22.01.2007 und aus 971,00 € seit dem 22.01.2008 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts. Gemäß § 102 Abs. 1 EnWG sei das Landgericht ausschließlich zuständig. Der Beklagte bestreite die Billigkeit der Preisbildung und Preiserhöhung sowie das Vorliegen eines Preisanpassungsrechts, weil der Beklagte Sondervertragskunde sei. Das Preisbestimmungsrecht der Klägerin könne sich daher nicht aus einer gesetzlichen Regelung herleiten, sondern könne nur vertraglicher Natur sein. Zwischen den Parteien seien indessen keine Vereinbarungen in Bezug auf ein Preisanpassungsrecht getroffen worden. Die AVBGasV sei dem Beklagten nicht ausgehändigt worden. Diese sei daher nicht Vertragsbestandteil geworden. Der Beklagte habe gegen die streitgegenständlichen Rechnungen mit Schreiben vom 09.05.2007 und 16.01.2008 Widerspruch erhoben. Ein weiteres Indiz dafür, dass es sich vorliegend um einen Sonderkundenvertrag handele, sei die Konzessionsabgabe.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Das Amtsgericht Stollberg ist sachlich zuständig. Für einen Rechtsstreit, bei dem der Energieversorger eine Zahlungsklage verfolgt und der Kunde den Einwand der Unbilligkeit von Preiserhöhungen erhebt, ist das Amtsgericht sachlich zuständig. Die abschließende Aufzählung nach § 102 Abs. 1 EnWG betrifft den vorliegenden Fall nicht.

Die Klage war aus mehreren Gründen abzuweisen.

1.

Die AVBGasV gilt zwischen den Parteien nicht als Rechtsvorschrift, da der Beklagte nicht Tarifkunde im Sinne des § 1 Abs. 2 AVBGasV ist. Für die Beurteilung, ob es sich bei öffentlich bekannt gemachten Vertragsmustern und Preisen um Tarif- bzw. Grundversorgungsverträge mit allgemeinen Tarifpreisen oder allgemeinen Tarifen handelt, kommt es darauf an, ob das betreffende Versorgungsunternehmen die Versorgung zu den öffentlich bekannt gemachten Bedingungen und Preisen - aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers - im Rahmen einer Versorgungspflicht nach den genannten Vorschriften oder unabhängig im Rahmen einer allgemeinen Vertragsfreiheit anbietet. Welcher Art von Vertrag vorliegt, ist daher durch Auslegung zu ermitteln. Unerheblich ist dabei, wie das Versorgungsunternehmen den Tarif bezeichnet oder das Versorgungsunternehmen den Versorgungsvertrag der AVBGasV unterstellt oder nicht (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 26.01.2010, Aktenzeichen 14 U 983/08, m.w.M.). Bei der Auslegung ist zu berücksichtigen, dass Sonderkunden nicht nur solche Kunden sind, mit denen die Bedingungen und / oder Preise individuell ausgehandelt worden sind oder eine solche Beschränkung mit Willen des Gesetzgebers nicht zu vereinbaren wäre (OLG Dresden a.a.O.)

Die AVB GasV sind nicht als allgemeine Geschäftsbedingungen Bestandteil des Sondervertrages geworden. Da Sondervorschriften wie § 305a BGB nicht einschlägig sind, konnte die AVB GasV als allgemeine Geschäftsbedingung nur nach Maßgabe des § 305 Abs. 2 BGB Vertragsbestandteil werden. Daher hätte die Beklagte bei Vertragsschluss nicht nur auf die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen hinweisen müssen (§ 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB) - was sie getan hat - sondern sie hätte zudem dem Beklagten die Möglichkeit verschaffen müssen, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Letzteres hat sie nicht getan. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem Vertragsschluss unter Abwesenden der Vorschrift des § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB in der Regel nur durch Übersendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen genügt wird (OLG Dresden a.a.O.). Dem hat die Klägerin hier nicht entsprochen.

Sind allgemeine Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden, so bleibt der Vertrag grundsätzlich nach § 306 Abs. 1 BGB im Übrigen wirksam. Sein Inhalt richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Eine Rechtsnorm, die für Verträge über die Versorgung von Sonderkunden mit Gas eine Preisanpassungsmöglichkeit für den Fall vorsieht, dass sich die Bezugskosten des Gasversorgungsunternehmens ändert, ist nicht ersichtlich (OLG Dresden a.a.O.).

2.

Die Klägerin bezieht ihr Erdgas nach drei Bezugsverträgen, in den Veränderungen des Arbeitspreises über eine so genannte Preisgleitklausel an den Preis für leichtes bzw. schweres Heizöl gebunden sind. Die Preisänderungsvereinbarung beschreibt, wie sich der Gasbezugspreis der Klägerin quartalsweise in Abhängigkeit von der Entwicklung der Preise für leichtes und schweres Heizöl verändert. Die konkrete Berücksichtigung der Preisentwicklung für leichtes und schweres Heizöl läuft dabei nach einem bestimmten Schema ab. Hierdurch ermitteln sich die der Klägerin selbst entstandenen Steigerungen der Einkaufspreise, wobei diese nicht in vollem Umfange an die Endverbraucher weitergegeben worden sind. Letztlich gibt die Klägerin also die Preiserhöhungen ihrer Lieferanten, die an die Preise für leichtes bzw. schweres Heizöl gebunden sind, an ihre Kunden weiter. Die Preisbindung an die Preise von Heizöl benachteiligt die Kunden unangemessen. Denn für den Kunden wird nicht transparent, dass und warum die Gaspreise sich jeweils erhöhen, nur weil sich der Ölpreis erhöht. Aus dieser Preisanpassung ergibt sich für die Klägerin grundsätzlich die Möglichkeit, aus den Kostensteigerungen ihrer Lieferanten zusätzlich Gewinn zu erzielen, da sie für den Kunden als einziger Umstand der Preisentwicklung mitgeteilt wird. Kostensenkungen in anderen Bereichen werden hingegen nicht deutlich gemacht und sind für den Kunden daher intransparent (vgl. dazu die Entscheidungen des BGH nach der Pressemitteilung Nr. 61/2010). Im Übrigen ist der Bezug von Erdgas durch die Klägerin nicht zwingend an den Preis für Heizöl gebunden, weil auf dem freien Markt heute Erdgas auch ohne Preisbindung gekauft werden kann.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Düpre
Direktor des Amtsgerichts

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Stollberg, 28.05.2010



Gröschel
Gröschel
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle